

Entgelte

bei privater Benutzung des öffentlichen Straßenraumes (§ 21 StrG BW) und der öffentlichen Gewässer (§ 6 WG) – gültig ab 1. Januar 2025 –

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am _____ folgende
Entgeltordnung "Entgelte bei privater Benutzung des öffentlichen Straßenraums (§ 21 StrG BW)
und der öffentlichen Gewässer (§ 6 WG) - gültig ab
1. Januar 2025 - " beschlossen:

1. Entgelte:

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| 1.1 | Leitungen, Überspannungen,
Leerrohre, nicht begehbare
Kanäle (Medienkanäle u. Ä.)
je angef. lfd. Meter und Anzahl | 2,70 € jährlich |
| | mindestens | 41,00 € jährlich |
| | höchstens | 2.700,00 € jährlich |
| 1.2 | Inanspruchnahme städtischer Leerrohre
pro Segment je angef. lfd. Meter | 4,10 € jährlich |
| 1.3 | Sommerleitungen für private Zwecke
bis 50 m | 27,00 € jährlich |
| | über 50 bis 100 m | 54,00 € jährlich |
| | über 100 m zusätzlich je angef. lfd. 10 m | 1,40 € jährlich |
| 1.4 | Kontrollschächte, je Stück | 27,00 € jährlich |
| 1.5 | Grundwassermessstellen, je Stück | 135,00 € jährlich |
| 1.6 | Rohrhülsen für Sonnenschirme,
Fahnenmasten usw., je Stück | 36,00 € jährlich |
| 1.7 | Injektionsanker, je Stück | 108,00 € einmalig |
| | Bodennägel, je Stück | 108,00 € einmalig |
| 1.8 | Baugrubenumschließungen und
Bohrpfähle, die unterirdisch im
Straßenraum verbleiben,
je angef. m ² Straßenfläche | 108,00 € einmalig |

Entgelte bei privater Benutzung des öffentlichen Straßenraumes (§ 21 StrG BW) und der öffentlichen Gewässer (§ 6 WG)

- 1.9 Unter- und Überbauungen durch Gebäudeteile, Müll- und Containerschächte u. Ä. einmaliger Ablösebetrag nach Berechnungsformel

Berechnungsformel:

60 % des Bodenwerts (unbebaut in €/m²) x in Anspruch genommene Straßenfläche (m²) x Gewichtungsmassstab* x Verzinsungssatz** x 25 (Ablösemultiplikator) = Ablösebetrag. Der Bodenwert ist aus geeigneten Bodenrichtwerten sachverständig abzuleiten.

*Gewichtungsmassstab:

Dieser Wert ergibt sich aus dem Verhältnis der die öffentliche Verkehrsfläche unter- bzw. überbauenden Geschosse zu den tatsächlich gebauten Geschossen. Jedes Untergeschoss zählt als ein Geschoss. Eine reine Tiefgaragen-Unterbauung ist mit 1/4 zu gewichten.

**Verzinsung:

Büro/Praxen/Schaufenster/gewerbliche Nutzung	6 %
Wohnraum	4 %
Tiefgarage	4 %
Keller/Stützfundamente/Lager/Treppen/Vordächer u. Ä.	2 %

Das Entgelt für die Unter- bzw. Überbauung kann auf Antrag in jährlichen Beträgen (ohne Ablösemultiplikator) gezahlt werden.

- 1.9.1 Wenn die Stadt im Einzelfall die Unter- bzw. Überbauung des öffentlichen Verkehrsraums durch Gebäudeteile aus stadtgestalterischen Gründen wünscht (z. B. Fassade in Fußgängerzone) und der Gebäudeeigentümer /Bauherr dadurch einen höheren baulichen Aufwand hat, kann in diesem Fall unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses für die erhöhte Investition ein angemessener Betrag von der nach Ziffer 1.9 berechneten Entgeltsumme abgezogen werden.
- 1.9.2 Werden bestehende Unter- bzw. Überbauungen des öffentlichen Verkehrsraums durch einen Gebäudeneubau beseitigt und durch neue Unter- bzw. Überbauungen mit gleichem oder verändertem Umfang ersetzt, kann das im Wege der Ablösung bereits bezahlte Entgelt im begründeten Einzelfall auf den errechneten Betrag der neuen Unter- bzw. Überbauung ganz oder teilweise angerechnet werden.
- 1.10 Begehbare/befahrbare unterirdische, Versorgungskanäle, Verbindungsgänge Stege einmaliger Betrag nach Berechnungsformel der Ziff. 1.9 mit Gewichtungsmassstab ¼ und Verzinsung 2 %

Entgelte bei privater Benutzung des öffentlichen
Straßenraumes (§ 21 StrG BW) und der öffentlichen Gewässer (§ 6 WG)

- | | | |
|------|---|--------------------------------|
| 1.11 | Riesenposter | |
| | unter 50 m ² je angef. 10 m ² | 123,00 EUR/30 Tage (= Monat) |
| | über 50 m ² je angef. 10 m ² | 246,00 EUR/30 Tage (= Monat) |
| 1.12 | Sonstige private Benutzung | 60,00 – 14.800,00 EUR jährlich |

2. Vermiedene Investitionen

Erspart der Gestattungsnehmer durch die Gestattung nach Ziff. 1 eigene Investitionen, kann dieser Vorteil durch eine einmalige Zahlung von 30 % der vermiedenen Investitionen zusätzlich zum Gestattungsentgelt abgegolten werden. Die vermiedenen Investitionen sind durch eine Kostenschätzung nach DIN 276 nachzuweisen.

3. Gemeinnützige Zwecke

Für Gestattungen, die darauf ausgerichtet sind die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern, kann eine angemessene und verhältnismäßige Reduzierung des Gestattungsentgelts erfolgen.

4. Unentgeltliche Benutzung des öffentlichen Straßenraums für

- 4.1 private Kanäle für Abwasser, zu dessen Beseitigung die Stadt nach § 46 WG verpflichtet ist,
- 4.2 Licht- und Luftschächte, Notausstiege,
- 4.3 Balkone und Vordächer bis zu einer Auskragung von 1 m, bewegliche Markisen, Gesimse,
- 4.4 Nachträgliche Anbringung von Wärmeschutz an Gebäuden und vorge-setzter Fassadenverkleidungen.

5. Verwaltungskostenpauschale

Zusätzlich zu den Entgelten nach Ziff. 1.1 bis 1.12 und Ziff. 4 fallen beim Abschluss von Gestattungsverträgen folgende Kosten an:

- | | |
|----------------------|--------------------------------|
| einfache Prüfung | 100,00 EUR einmalig |
| umfangreiche Prüfung | 101,00 – 1.200,00 EUR einmalig |